Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/2/9 5Ob13/88

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.02.1988

Norm

MRG §16 Abs3
MRG §37 Abs3

Rechtssatz

Scheidet ein Mietmieter im allseitigem Einverständnis aus und setzt der Verbleibende das Bestandverhältnis allein fort, so gilt zur Beurteilung der Ausstattungskategorie der Ausstattungszustand im Zeitpunkt des Abschlusses des - weitergeltenden - ursprünglichen Mietvertrages. Daran ändert auch die Beurkundung dieses Vorganges durch einen neuen Mietvertrag nichts.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 13/88
  Entscheidungstext OGH 09.02.1988 5 Ob 13/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070285

Dokumentnummer

JJR_19880209_OGH0002_0050OB00013_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at